

Baubewilligungsbescheide sind Umweltinformationen: Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Informationspflicht nach dem Oö. Umweltschutzgesetz

Nach der Bundesverfassung erkennen die Verwaltungsgerichte über Beschwerden gegen Bescheide von Verwaltungsbehörden wegen Rechtswidrigkeit.

In diesem Zusammenhang wurde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eine Beschwerde gegen einen Bescheid des Bürgermeisters einer Gemeinde vorgelegt, mit dem die Anträge mehrerer Beschwerdeführer auf Herausgabe von Umweltinformationen im Zusammenhang mit einem Bauprojekt, das auch einer gewerbebehördlichen Genehmigung bedarf, abgewiesen wurden. Konkret beantragten die Beschwerdeführer die Herausgabe der Baubewilligung betreffend die Errichtung eines Betriebsgebäudes sowie der zugrunde liegenden Einreichunterlagen.

Auf Basis der verfahrensgegenständlichen Verwaltungsakten und dem Parteilenvorbringen kam das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zum Ergebnis, dass Baubewilligungsbescheide Umweltinformationen im Sinne der Bestimmungen des Oö. Umweltschutzgesetzes darstellen. Davon miterfasst sind auch jene Projektunterlagen, nach deren Maßgabe die Baubewilligung erfolgt ist. Dies gilt im Übrigen auch dann, wenn – wie im gegenständlichen Fall – für das Bauvorhaben neben dem Baubewilligungsverfahren auch noch ein gewerbebehördliches Genehmigungsverfahren erforderlich ist.

Die Baubehörde hat demnach derartige Umweltinformationen auf Basis des Oö. Umweltschutzgesetzes grundsätzlich herauszugeben, sofern dem nicht in concreto negative Auswirkungen auf schutzwürdige Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse oder sonstige Mitteilungsschranken entgegenstehen.

Aufgrund fehlender Sachverhaltsfeststellungen der belangten Behörde zu etwaigen schutzwürdigen Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen war die

Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an den Bürgermeister der Gemeinde zurückzuverweisen.

Der genaue Wortlaut der Entscheidung des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich (ZI [LVwG-550734](#) - [LVwG-550737](#)) samt eingehender Begründung kann im Internet unter www.lvwg-ooe.gv.at abgerufen werden.



Mag. Markus Kitzberger
Vizepräsident

Rückfragenhinweis:

Dr. Markus Brandstetter

Pressesprecher

markus.brandstetter@lvwg-ooe.gv.at